

Satzung des Marktes Berchtesgaden über die Veränderungssperre für das Gebiet des von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ betroffenen Geltungsbereiches

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Bereich der Kreisklinik, dem Schwesternwohnheim und zwei Wohngebäuden den Bebauungsplan Nr. 29 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Planteil Nr. VS 1-01 vom 15.12.2023, welcher als Anlage zur Veränderungssperre wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Berchtesgaden, den 31. Januar 2024
Markt Berchtesgaden


.....

Franz Rasp
Erster Bürgermeister



Ausfertigung:


Satzungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 30.01.2024
Berchtesgaden, den 31.01.2024


.....

Franz Rasp, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt des LRA-BGL am 06.02.2024
Berchtesgaden, den 07.02.2024


.....

Franz Rasp, Erster Bürgermeister





LEGENDE

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2. Bestehende Grundstücksgrenzen / Vermessungspunkte
- 3. Bestehende Hauptgebäude mit Hausnummer
z.B. 12
- 4. Bestehende Nebengebäude

Ausfertigung:
Satzungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates
am 30.01.2024
Berchtesgaden, den 31.01.2024

Franz Rasp
.....
Franz Rasp, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt des
LRA-BGL am 06.02.2024
Berchtesgaden, den 07.02.2024

Franz Rasp
.....
Franz Rasp, Erster Bürgermeister



PLANINHALT
Anlage zur Satzung des Marktes Berchtesgaden vom 15.12.2023 über die Veränderungssperre für das Gebiet des von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 "Locksteinstraße" betroffenen Geltungsbereichs



AUFTRAGGEBER
Markt Berchtesgaden
Rathausplatz 1
83471 Berchtesgaden

ARCHITEKT
Schulze · Dinter Architekten GmbH
Ludwig-Ganghofer-Straße 20 1/3
83471 Berchtesgaden
Tel. 08652 - 97 66 68
mail@sd-a.de



MASSTAB 1:1000	DATUM 15.12.2023	PLAN-NR VS 1-01
-------------------	---------------------	--------------------